

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Finanzen
Berthold Rein, Telefon: 204-1220
Gesch. Z.: 2

Vorlage 307a/2010
Datum 28.09.2010

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Kenntnis im:

Betreff: Gründung des Verkehrsbetriebs TüBus GmbH

Bezug: Vorlage 307/2010

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Der Gesellschaftsvertrag der TüBus GmbH kann in § 7 Abs. 1 präziser gefasst werden. Er wird so der Gründungssituation der TüBus GmbH besser gerecht.

Ziel:

Darstellung von alternativen Möglichkeiten der Aufsichtsratsbildung wie VA gewünscht

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung am 27.09.2010 wurde die Darstellung von Alternativen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gewünscht.

Sachstand

Der Gesellschaftsvertrag nach Vorlage 307/2010 Anlage 1 geht in § 7 Abs. 1 bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH von einer tatsächlichen Personenidentität sowohl der Gemeinderatsmitglieder als auch der Arbeitnehmervertretung aus. Das Modell orientiert sich am Beispiel der GKT GmbH, bei dem ebenfalls die Mitglieder des Aufsichtsrats der swt den Aufsichtsrat bilden und das sich dort bewährt hat.

Für diese Gestaltung sprechen vor allem folgende Überlegungen:

- Der Aufsichtsrat besteht bereits und ist bewährt, es muss kein eigenes Gremium konstituiert und begleitet werden.
- Es werden keine zusätzlichen Sitzungstermine erforderlich, da die AR-Sitzungen der TüBus GmbH mit den AR-Sitzungen der swt verbunden werden können.
- Das Gremium ist mit dem Sachverhalt und der Aufgabenstellung des TüBus GmbH vertraut und kann die Aufgabe sofort übernehmen.
- Die Kompetenzen des weiterhin bestehenden Verkehrsbeirats werden nicht berührt, da bei der TüBus GmbH ausschließlich Verkehrsleistungen abgewickelt werden. Auf diese Tätigkeit bestand bisher keinerlei Gremieneinfluss des Verkehrsbeirats oder des Gemeinderats, da diese Tätigkeiten in der alleinigen Kompetenz der Verkehrsunternehmen lagen.

Ein gewisser Nachteil in dieser Gestaltung liegt darin, dass bei Personenidentität im Aufsichtsrat der TüBus GmbH zwar die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der swt im Aufsichtsrat vertreten sind, jedoch nicht die der TüBus GmbH. Dies ist im Augenblick auch nicht zu vermeiden, da die TüBus GmbH noch keine eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die TüBus GmbH und deren Aufsichtsrat aber kurzfristig handlungsfähig sein müssen.

Im Aufsichtsrat wurde besprochen, dass die Frage der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der TüBus GmbH nach der Geschäftsaufnahme der TüBus GmbH abschließend besprochen und durch eine diesbezügliche Anpassung des Gesellschaftsvertrags der TüBus GmbH gelöst werden kann.

Im folgenden werden die zwei Möglichkeiten der alternativen Beschlussfassung dargestellt:

a) Übergangsregelung im Gesellschaftsvertrag § 7 Abs. 1

Es ist möglich den Übergang der Arbeitnehmervertreter der TüBus GmbH in den Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. § 7 Abs. 1 müsste dann folgendermaßen lauten:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden und der zunächst personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH ist. Die Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tübingen GmbH bzw. das Ausscheiden aus diesem hat gleichzeitig die Ernennung zum Aufsichtsrat der Gesellschaft bzw. das Ausscheiden aus diesem zur Folge.

Die Arbeitnehmervertreter der Stadtwerke Tübingen nehmen die Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der TüBus GmbH für eine Übergangszeit wahr, bis die Beschäftigten der TüBus GmbH eigene Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der TüBus GmbH gewählt haben. Nach der Wahl der Arbeitnehmervertreter aus den Reihen der TüBus GmbH ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH in dem Sinne, dass die Arbeitnehmervertreter der swt in diesem Gremium durch die gewählten Arbeitnehmervertreter der TüBus GmbH ersetzt werden.

Die Vorteile der ursprünglich vorgeschlagenen Gestaltung bleiben bei dieser Alternative erhalten, gleichzeitig wird die Frage der zukünftigen Arbeitnehmervertretung bereits heute gelöst.

b) Eigener personenverschiedener Aufsichtsrat

Es ist möglich, einen eigenen Aufsichtsrat für die TüBus GmbH einzusetzen. In diesem Falle müsste der § 7 überarbeitet werden und das Gremium müsste sich zunächst konstituieren.

Die Vorteile der ursprünglichen Gestaltung bleiben nicht bzw. nur eingeschränkt erhalten. Insbesondere erscheint eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit dieses erst zu definierenden Gremiums schwierig. Außerdem muss im Rahmen der Konstituierung und der laufenden Tätigkeit des Gremiums mit erheblichem zeitlichem Mehraufwand gerechnet werden, dem keine erkennbaren Vorteile einer solchen Gestaltung gegenüberstehen.

Für die Sitzung des Gemeinderats hält die Verwaltung einen beschlussreifen Textbaustein vor.

c) Übernahme der Funktion des Aufsichtsrats durch das Gremium des Verkehrsbeirats

Auch hier bleiben die Vorteile der ursprünglich vorgeschlagenen Gestaltung erhalten, allerdings besteht keine Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Lösung zu Interessenskonflikten führen. Während der Verkehrsbeirat die Gesamtleistung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt im Blick hat, ist der Aufsichtsrat den engeren zum Beispiel wirtschaftlichen Interessen der TüBus GmbH verpflichtet.

2. Vorgehen der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Text des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wie unter a) zu ergänzen (Alternative a).